

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Anwendung des Definitionssystems "Politisch motivierte Kriminalität" in der Thüringer Polizei - Einschätzung und Einschätzungsfähigkeit

Politisch motivierte Straftaten werden durch die Polizei auf Grundlage des bundeseinheitlichen Definitionssystems "Politisch motivierte Kriminalität (PMK)" erfasst. Hierzu beschreibt das Definitionssystem verschiedene Dimensionen Politisch motivierter Kriminalität und stellt einen Themenfeldkatalog zur Bewertung der Taten bereit. Bei der Bewertung sollen die Umstände der Tat und dabei auch die Sicht der Betroffenen einbezogen werden. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität wird regelmäßig überarbeitet und verändert. Dazu existieren gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppen, deren Arbeit über die Innenministerkonferenz koordiniert wird.

Sofern bei den aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten einer Straftat der Verdacht entsteht, dass es bei einer Tat eine politische Motivation geben könnte, soll dies der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt gemeldet und dort bewertet werden. Zur Erstellung einer bundesweit einheitlichen Statistik werden die Fälle im Anschluss an das Bundeskriminalamt weitergeleitet. Im Ergebnis entsteht eine sogenannte Eingangsstatisik, die die Einschätzung zu Beginn der Ermittlungen wiedergibt und die entsprechend getrennt von der allgemeinen Kriminalitätsstatistik geführt wird. Insbesondere für den Bereich Politisch motivierte Kriminalität wurde wiederholt die Einführung einer sogenannten Verlaufsstatistik gefordert. In Thüringen trat im Jahr 2015 eine Dienstanweisung in Kraft, die eine Pflichtprüfung einer politischen Tatmotivation bei Gewaltdelikten sowohl zu Beginn der Ermittlungen als auch bei der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft vorsieht.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3035** vom 25. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Mai 2022 beantwortet:

1. Stehen den aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten das Definitionssystem PMK, die dazugehörigen Schaubilder und der Themenfeldkatalog oder sonstige thematische Handreichungen in der jeweils aktuellsten Form bei der Aufnahme einer Straftat zur Verfügung?

Antwort:

Ja - die aktuellen Unterlagen sind sowohl im Internet* als auch im Intranet der Polizei veröffentlicht.

2. Welche Maßnahmen werden im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie darüber hinaus ergriffen, um sicherzustellen, dass die aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten eine politische Motivation bei einer Straftat erkennen?

Antwort:

Sowohl in der Laufbahnausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst als auch im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst wird das Themenfeld der Politisch motivierten Kriminalität auf Grundlage des vom Bundeskriminalamt herausgegebenen "Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität" behandelt.

Mit Blick auf eine Qualifizierung der Bediensteten zur Thematik bietet der Fortbildungskatalog der Thüringer Polizei das Seminar "Rechts-/Linksextremismus" an.

3. Wie wird im Zusammenhang mit den Maßnahmen in Frage 2 insbesondere das Einbeziehen der Umstände einer Tat und die Sicht der Betroffenen thematisiert sowie vermittelt und gibt es hierzu konkrete Handlungsanweisungen, Materialien oder Handreichungen (wenn ja, bitte anhängen)?

Antwort:

Entsprechend dem aktuellen Definitionssystem wird auf die Veränderung der zu verwendenden Terminologie, insbesondere die Loslösung von der früher dominierenden Orientierung am Extremismusbegriff hin zu einem Definitionssystem, welches das tatauflösende politische Element in den Mittelpunkt stellt, eingegangen. Dabei sind die Umstände der Tat und die Einstellung des Täters zu würdigen und einzuordnen. Die Sicht des Betroffenen ist bei der Würdigung der Umstände der Tat mit einzubeziehen. Die Art und Weise von Ermittlungsarbeit ist - wie in sämtlichen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung - grundlegender Inhalt der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

4. Steht im weiteren Verfahren jeweils den ermittelnden Polizeibeamtinnen und -beamten, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten das Definitionssystem PMK, die dazugehörigen Schaubilder und der Themenfeldkatalog oder sonstige thematische Handreichungen in der jeweils aktuellsten Form zur Verfügung?

Antwort:

Ja, auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Maßnahmen werden im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie darüber hinaus ergriffen, um sicherzustellen, dass die im weiteren Verfahren ermittelnden Polizeibeamtinnen und -beamten, die Justizbehörden und Gerichte eine politische Motivation bei einer Straftat erkennen?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Die Deutsche Richterakademie bietet den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten umfangreiche Fortbildungen zu diesem Themenbereich an.

6. Wie wird im Zusammenhang mit den Maßnahmen in Frage 5 insbesondere das Einbeziehen der Umstände einer Tat und die Sicht der Betroffenen thematisiert sowie vermittelt und gibt es hierzu konkrete Handlungsanweisungen, Materialien oder Handreichungen (wenn ja, bitte anhängen)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie bewertet die Landesregierung Erkenntnisse, wonach insbesondere Opfer rechter Gewalt aufgrund ihrer marginalisierten gesellschaftlichen Stellung und dem Phänomen sekundärer Viktimisierung strukturell seltener Anzeige bei der Polizei erstatten?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Wird anknüpfend an Frage 7 hierin die Gefahr einer Verzerrung der PMK-Statistik in Richtung einer strukturellen Unterrepräsentation rechter Gewalt - mithin ein strukturell größeres Dunkelfeld bei rechter Gewalt - erkannt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wie bewertet die Landesregierung Erkenntnisse, wonach insbesondere bei rechten Straftaten die Gesinnung beziehungsweise Einstellung der Tatverdächtigen weniger direkt zum Ausdruck kommt und entsprechend weniger für Behörden greifbar ist?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Wird anknüpfend an Frage 9 hierin die Gefahr einer Verzerrung der PMK-Statistik in Richtung einer strukturellen Unterrepräsentation rechter Straftaten - mithin ein strukturell größeres Dunkelfeld bei rechten Straftaten - erkannt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Sind der Landesregierung ähnliche Mechanismen, die zu einer strukturellen Verzerrung der PMK-Statistik führen können, bezüglich Straftaten im Bereich PMK -links- bekannt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung hieraus bezüglich der Größe des Dunkelfelds bei Straftaten im Vergleich zwischen den Bereichen PMK -rechts- und PMK -links- und geht die Landesregierung konkret davon aus, dass das Dunkelfeld im Bereich PMK -rechts- wesentlich größer ausfällt als im Bereich PMK -links-?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die Landesregierung sieht von Mutmaßungen über die Größe eines eventuell bestehenden Dunkelfeldes ab.

13. Welche Konsequenzen werden daraus gegebenenfalls bezüglich der Präsentation und Kommunikation der Zahlen aus der PMK-Statistik gezogen?

Antwort:

Die Art und Weise der Präsentation der jährlichen Statistik zur PMK hat sich nach Auffassung der Landesregierung bewährt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Maier
Minister

Endnote:

* Vergleiche <https://polizei.thueringen.de/tlka/statistik-pks/erlaeuterung-pks>